

## Hinweise zum Erstellen einer Projektfacharbeit (PFa) und einer besonderen Lernleistung (bLL)

(Christine Farchmin, KGS Rövershagen)

### Projektfacharbeit:

1. Im Rahmen des Projektfachunterrichts kann eine PFa erstellt werden. Diese kann bewertet und im Rahmen der Gesamtqualifikation in Block 1 angerechnet werden. Sie entspricht dann zwei Halbjahresleistungen und kann somit mit bis zu 30 Punkten in die Abiturberechnung eingehen. Die Mindesteinbringungsverpflichtung bleibt unberührt.

### Besondere Lernleistung:

1. Anstelle des vierten schriftlichen Prüfungsfaches kann unter Beachtung der Maßstäbe einer Abiturprüfung eine bLL eingebracht werden, die im Umfang von mindestens einem Schuljahr in der Qualifikationsphase erbracht, schriftlich dokumentiert und in einem Kolloquium erläutert wird. Sie kann eines der drei Aufgabenfelder ersetzen.
2. Besondere Lernleistungen können sein: ein umfassender Beitrag im Rahmen eines geförderten Wettbewerbs (z. B. Jugend forscht), eine Jahrgangs- oder Seminararbeit, Ergebnisse eines umfassenden, fächerübergreifenden Projekts oder Praktikums in Bereichen, die schulischen Unterrichtsfächern zugeordnet werden können.
3. Bei Einbringung einer bLL kann die Belegung eines nicht unter die Einbringungsverpflichtung fallenden Unterrichtsfaches für das 3. und 4. Halbjahr der Qualifikationsphase entfallen. Die Berechnung des Block1 bleibt davon unberührt.
4. Im Block 2 wird das Ergebnis der bLL anstelle des vierten Prüfungsfaches angerechnet. Damit entfällt die Pflichtanrechnung von vier Semesterleistungen eines vierten schriftlichen Prüfungsfaches im Block 1. Dafür werden im Block 1 Leistungen anderer Unterrichtsfächer eingebracht.
5. Die Korrektur erfolgt wie bei einer schriftlichen Abiturarbeit.
6. Die Festlegung von Thema, Gegenstand und Umfang der schriftlichen Dokumentation erfolgt im Einvernehmen zwischen Schüler und Lehrer, der die bLL begleitet.
7. Am Ende des 2. Semesters der Qualifikationsphase wählen die Schüler das 1. und 2. Prüfungsfach an und beantragen beim Schulleiter die Zulassung einer bLL. Ein Rücktritt von der bLL ist nur bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung (Vorliegen der Ergebnisse des 4. Semesters)möglich und nur, wenn der Schüler die Möglichkeit der Abwahl von Fächern nicht in Anspruch genommen hat.
8. Die fertige Dokumentation ist spätestens am letzten Unterrichtstag vor der schriftlichen Abiturprüfung beim Schulleiter abzugeben.
9. Auch bei einer Gemeinschaftsarbeit hat jeder Schüler eine eigene schriftliche Dokumentation zu erstellen. Übernimmt er darin Teile von Mitschülern, so sind diese ebenfalls gesondert auszuweisen.
10. Die mündliche Prüfung wird als Kolloquium auf Grundlage der schriftlichen Dokumentation abgehalten. Das Kolloquium findet in der Zeit der mündlichen Prüfungen statt.
11. Für die Leistungen der schriftlichen Dokumentation und des Kolloquiums setzt der Fachprüfungsausschuss eine Gesamtnote im Verhältnis 1:1 fest.